

597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird (128/A)

Die Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 20. Feber 1985 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, gelten bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse, die dem Zuschußberechtigten aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds gewährt werden, nicht als steuerbares Entgelt.

Da alle Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, seien sie nun in Form von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen, Darlehen oder Haftungsübernahmen gewährt, Zuschüssen aus öffentlichen Kassen im Sinne der angeführten Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, soll nunmehr durch den neu einzufügenden § 47 a (erster Halbsatz) zur Klarstellung eine ausdrückliche Regelung in das Arbeitsmarktförderungsgesetz aufgenommen werden, daß alle Beihilfen — unabhängig von der spezifischen Formulierung der Förderungsbedingungen im Einzelfall — kein steuerbares Entgelt darstellen.

Darüber hinaus soll verhindert werden, daß für arbeitsmarktpolitische Zwecke gewährte Beihilfen, bei denen nicht die zu fördernde Einrichtung, sondern der Beihilfenwerber als Individuum Anspruch auf die Beihilfe hat, sie jedoch in der Folge an die Einrichtung zediert, mit Umsatzsteuer belastet werden (§ 47 a, zweiter Halbsatz).

Zur allfälligen Sanierung von in der Vergangenheit liegenden Fällen, insbesondere im Bereich der zedierten Beihilfen, wäre — vorbehaltlich der in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Verjährung — eine rückwirkende Inkraftsetzung mit 1. Jänner 1973 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 — vorzusehen.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. März 1985 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Feurstein, Dr. Kohlmaier, Dr. Helene Partik-Pablé und Kokail sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger.

Von den Abgeordneten Dr. Feurstein, Kokail, Dr. Helene Partik-Pablé wurde im Sinne des § 27 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz ein gemeinsamer Entschließungsantrag betreffend Überprüfung der steuerlichen Behandlung von Zuschüssen der Gebietskörperschaften zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung, gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf und der oben erwähnte Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1
2. die begedruckte Entschließung annehmen. /2

Wien, 1985 03 29

Nürnberger
Berichterstatter

Kokail
Obmannstellvertreter

/1

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1983 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 47 hat „Abgabenrechtliche Vorschriften“ zu lauten.

2. Dem § 47 ist folgender § 47 a anzufügen:

„§ 47 a. Beihilfen, die von der Arbeitsmarktverwaltung auf Grund der §§ 18 a, 21, 26, 26 a, 26 b, 27, 28 c Abs. 1 und 2, 35, 38 a Abs. 1 und 2 und 39 a zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung unmittel-

bar an Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223), die Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz durchführen, gewährt werden, sowie Beträge, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für die berufliche Ausbildung oder Schulung von Personen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung an Unternehmer, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a und b durchführen, geleistet werden, stellen kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 dar.“

Artikel II

(1) Artikel I tritt — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Verjährung (§§ 207 ff der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) — rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

/2

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, zu untersuchen, inwieweit eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zuschüssen der Gebietskörperschaften für Arbeitsmarktförderungszwecke vorliegt und wie weit eine derartige differenzierte Behandlung gerechtfertigt erscheint. Über das Ergebnis dieser Untersuchung wäre dem Nationalrat zu berichten.